

24. Juni 1999

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	24. JUNI 1999
Ltg.:	303/A-1/15
N - Aussch.	

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Strasser, Knotzer, Dr. Michalitsch, Weninger, Mag. Schneeberger, Mag. Motz, Friewald, Kautz, Erber

betreffend Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes

Das NÖ Landesbürgerevidenzgesetz wurde aufgrund eines Initiativantrages mit Beschluss des Landtages vom 28. März 1996 unter anderem durch Einfügung eines Absatzes 1a im § 3 leg.cit. geändert.

Ziel dieser Änderung war, die Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, umzusetzen.

Die Europäische Kommission leitete mit Mahnschreiben vom 11. Juni 1998 gegen die Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren ein, weil nach den NÖ Bestimmungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis österreichische Staatsangehörige in die Gemeindewählerevidenz ihrer neuen Gemeinde aufgrund einer Mitteilung ihrer alten Wohnsitzgemeinde automatisch aufgenommen werden, während ausländische Unionsbürger, auch wenn sie in der Gemeindewählerevidenz ihrer alten Wohnsitzgemeinde eingetragen waren, die Eintragung in das Wählerverzeichnis ihrer neuen Wohnsitzgemeinde beantragen müssen.

Nach Auffassung der Kommission steht diese Praxis in Widerspruch zu Art.8 Abs.3 Unterabsatz 3 der oben genannten Richtlinie.

Dieser Rechtsansicht der Europäischen Kommission muss gefolgt werden:

Art.8 Abs.3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 94/80/EG bestimmt, dass im Fall der Verlegung des Wohnsitzes in eine andere lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe desselben Mitgliedsstaates diese aktiv Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis dieser Gebietskörperschaft unter denselben Voraussetzungen wie ein inländischer aktiv Wahlberechtigter eingetragen werden.

Während österreichische Staatsbürger amtswegig bei Verlegung des Wohnsitzes in die Gemeinde-Wählerevidenz der neuen Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden, müssen nach der geltenden Rechtslage Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union auch im Falle der Verlegung des Wohnsitzes neuerlich einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz stellen.

Zur Gleichstellung der Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit österreichischen Staatsbürgern und damit zur Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG ist es daher erforderlich, auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union die amtswegige Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz bei Verlegung des Wohnsitzes vorzusehen, wenn sie bereits in einer Gemeinde-Wählerevidenz einer anderen Gemeinde aufgenommen worden sind.

Die Republik Österreich nahm daher im Vertragsverletzungsverfahren dahin gehend Stellung, dass die Bedenken der Europäischen Kommission zu Recht bestünden, und daher ein Novellierung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes vorgenommen werde.

Diesem Ziel soll der vorliegende Entwurf gerecht werden, um die Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens zu verhindern.

Der Begriff „Gemeinde-Wählerevidenz“ ist so zu verstehen, dass damit nicht nur die Gemeinde-Wählerevidenz nach dem NÖ Landesbürgerevidenzengesetz gemeint ist, sondern jede vergleichbare Wählerevidenz in Österreich.

Daher ist es erforderlich, neben der Voraussetzung der bereits erfolgten erstmaligen Aufnahme in eine Gemeinde-Wählerevidenz irgendeines Landes als weitere Voraussetzung vorzusehen, dass dem jeweiligen Staatsangehörigen das Wahlrecht auch nach der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 zukommt.

Aufgrund des Meldegesetzes 1991 ist den Gemeinden bekannt, ob der Meldepflichtige ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist, und ob er bereits über einen Wohnsitz im Bundesgebiet verfügt.

Zur Klärung der Frage, ob der Staatsangehörige bereits in die Gemeinde-Wählerevidenz einer anderen Gemeinde aufgenommen worden ist, hat die Gemeinde amtswegig bei den anderen Wohnsitzgemeinden zu erheben, ob der Staatsangehörige bereits in deren Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen ist.

Im gewissem Ausmaß kann auch von einer Mitwirkungspflicht des Staatsangehörigen bei der Festlegung des Sachverhaltes ausgegangen werden.

In § 11 soll – entsprechend den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 – ein Hinweis auf umgesetzte EG-Richtlinien aufgenommen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr.Strässer, Knotzer u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des Landesbürgerevidenzengesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Verfassungsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.